

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 3 / 93
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG)

Präsident: Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen
Heeb Hanspeter, lic. iur., Schulpräsident, Romanshorn
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Nägeli Willy, a. Gemeindepräsident, Oberwangen
Pasche-Strasser Corinna, Schulpräsidentin, Bischofszell
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld
Watteringer Ralph, Bereichsleiter Holzbau, Roggwil
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV
Andreas Keller, Generalsekretär DIV
Dr. Ulrike Baldenweg, Kantonsstatistikerin
Véronique Junghans, Assistentin GS DIV - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft und der Staatskanzlei für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 15:0 Stimmen einstimmig auf die Gesetzesvorlage einzutreten sowie mit 14:0 Stimmen (eine Absenz) die Gesetzesvorlage anzunehmen.

Allgemeines

Zu Beginn der Beratungen wurde die Kommission durch Frau Dr. U. Baldenweg, Kantonsstatistikerin, in die Thematik eingeführt. Anhand von Beispielen zeigte sie die Notwendigkeit eines kantonalen Gesetzes über die öffentliche Statistik auf. Obwohl die Botschaft des Regierungsrates sehr umfassend und klärend ist, war es wertvoll, bereits vor dem Eintreten Fragen wie z.B. zu Begrifflichkeiten, möglicherweise zusätzlich entstehenden Kosten oder der Notwendigkeit eines neuen Gesetzes vorab klären zu können.

Für die Kommission ist es unbestritten, dass der Kanton Thurgau eine Rechtsgrundlage benötigt, welche die Nutzung bestehender Daten ermöglicht und den Umgang mit Daten sauber regelt.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes konnte man sich auf ein Mustergesetz abstützen.

Eintreten

Die Kommissionsmitglieder verdankten beim Eintreten die gut verständliche Einführung.

Die unten aufgeführten Punkte wurden vertieft diskutiert oder geklärt.

Bezüglich der Frage nach künftigen Mehrkosten wurde der Kommission noch einmal versichert, dass durch das Gesetz weder in der Verwaltung noch für die Gemeinden oder die Wirtschaft zusätzliche Aufwendungen entstehen werden.

Kritisch wurde der notwendige Einbezug von AHV-Nummern beim Austausch von Daten hinterfragt. Die Kantonsstatistikerin, Frau Dr. U. Baldenweg, konnte glaubhaft aufzeigen, dass nach der Verknüpfung der Daten die AHV-Nummer entfernt und die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Es wird also eine neue Nummer an Stelle der AHV Nummer vergeben. Der Schlüssel zu dieser Verknüpfung wird sicher aufbewahrt. Da es sich jeweils um Registerdaten verschiedenster Bereiche handelt, ist die AHV-Nummer die einzige eindeutige Möglichkeit.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob es auch Passagen in anderen Gesetzen gäbe, die nun obsolet seien und bedauerte, dass dies nicht zeitgleich angegangen wurde. Die in Frage kommenden Paragraphen werden bei zukünftigen Gesetzesänderungen oder Anpassung entsprechender Verordnungen angegangen werden.

Die Frage was zur öffentlichen Statistik gehört und wo es sich um reine Geschäftsstatistik handelt und wie sich dies im Bezug zum Öffentlichkeitsgesetz verhält, wurde ebenfalls diskutiert.

Grundsätzlich kann die öffentliche Statistik alle Themen besetzen. Die Produkte der öffentlichen Statistik sind öffentlich, nicht jedoch die Erhebungsunterlagen, die beispielsweise von einzelnen Betrieben oder Personen eingehen. Diese dürfen nicht öffentlich eingesehen werden und müssen nach Abschluss der Arbeiten vernichtet werden. Die Botschaft des Regierungsrates hat sich in einem separaten Kapitel («2. Begriffe: Statistik und öffentliche Statistik») dieser Thematik umfassend gewidmet.

Die Kommission beschloss mit 15:0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

1. Öffentliche Statistik: statistische Tätigkeiten, die in erster Linie der Information von Staat und Gesellschaft dienen.
2. ...

Die Kommission diskutierte den Begriff «Öffentliche Statistik» und den Antrag, «in erster Linie» wegzulassen. Die Mehrheit befand, dass diese Formulierung sprachlich besser passt und inhaltlich kein Problem darstellt.

Der Antrag wurde mit 5 Ja, 9 Nein bei einer Enthaltung abgelehnt.

2. Aufgaben, Organisation und Planung

Zu diesem Kapitel gab es keine Anträge oder grössere Diskussionen.

3. Datenerhebung

In diesem Abschnitt wurde die Frage nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip, dass im Gesetz nicht verankert ist, gestellt. Herr A. Keller Generalsekretär DIV, führte aus, dass im Verwaltungsrecht generell geregelt ist, dass jede staatliche Massnahme einer gesetzlichen Grundlage bedarf, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein muss.

Ein Kommissionsmitglied stellte zur Diskussion, dass im Gesetz festgehalten werden sollte, dass Befragungen nur schriftlich durchgeführt werden dürfen. Grund für sein Anliegen war, bessere Klarheit über die Herkunft der Befragung zu schaffen und die Seriosität der Befragungen zu erhöhen. A. Keller, Generalsekretär DIV, verwies auf den § 13 Abs. 2, in dem die Anordnung mit anfechtbarem Entscheid festgehalten ist. Die eigentliche Befragung kann im Anschluss daran eventuell auch telefonisch erfolgen.

Wenn der Staat eine Erhebung im Rahmen der öffentlichen Statistik macht, gibt es eine schriftliche Vorabinformation. Bei einer telefonischen Umfrage wie beispielsweise dem Mikrozensus, Mobilität und Verkehr gibt es im Vorfeld ein Schreiben, in dem die rechtlichen Grundlagen erläutert werden. Die Befragung erfolgt dann mit einer Verifizierung.

Je nach Erhebung muss die geeignetste Form gewählt werden, z. B. eine Web-Erhebung oder eine telefonische Befragung. Daher ist es besser, wenn die Schriftlichkeit nicht festgelegt wird.

4. Datenbearbeitung und Datenschutz

Zu diesem Kapitel gab es keine Anträge oder grössere Diskussionen.

5. Veröffentlichung und Verwendung

§ 21 Veröffentlichung

Der Kommission war es wichtig sicherzustellen, dass die Konsumenten, bzw. Nutzergruppen, von Daten, diese so erhalten, dass sie ohne Zusatzaufwand verwendbar sind.

Deshalb wurde der Absatz 1 einstimmig durch den Begriff «den Nutzergruppen» ergänzt.

In der zweiten Lesung wurde ein Antrag das Gesetz in «Gesetz über die kantonale Statistik» umzubenennen mit 1:14 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass der Begriff «öffentliche Statistik» in der Schweiz ein fester und umfassenderer Begriff ist.

Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig (14:0, eine Absenz) das Gesetz anzunehmen.

Busswil, 7. April 2021

Der Kommissionspräsident

Urs Schrepfer

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis